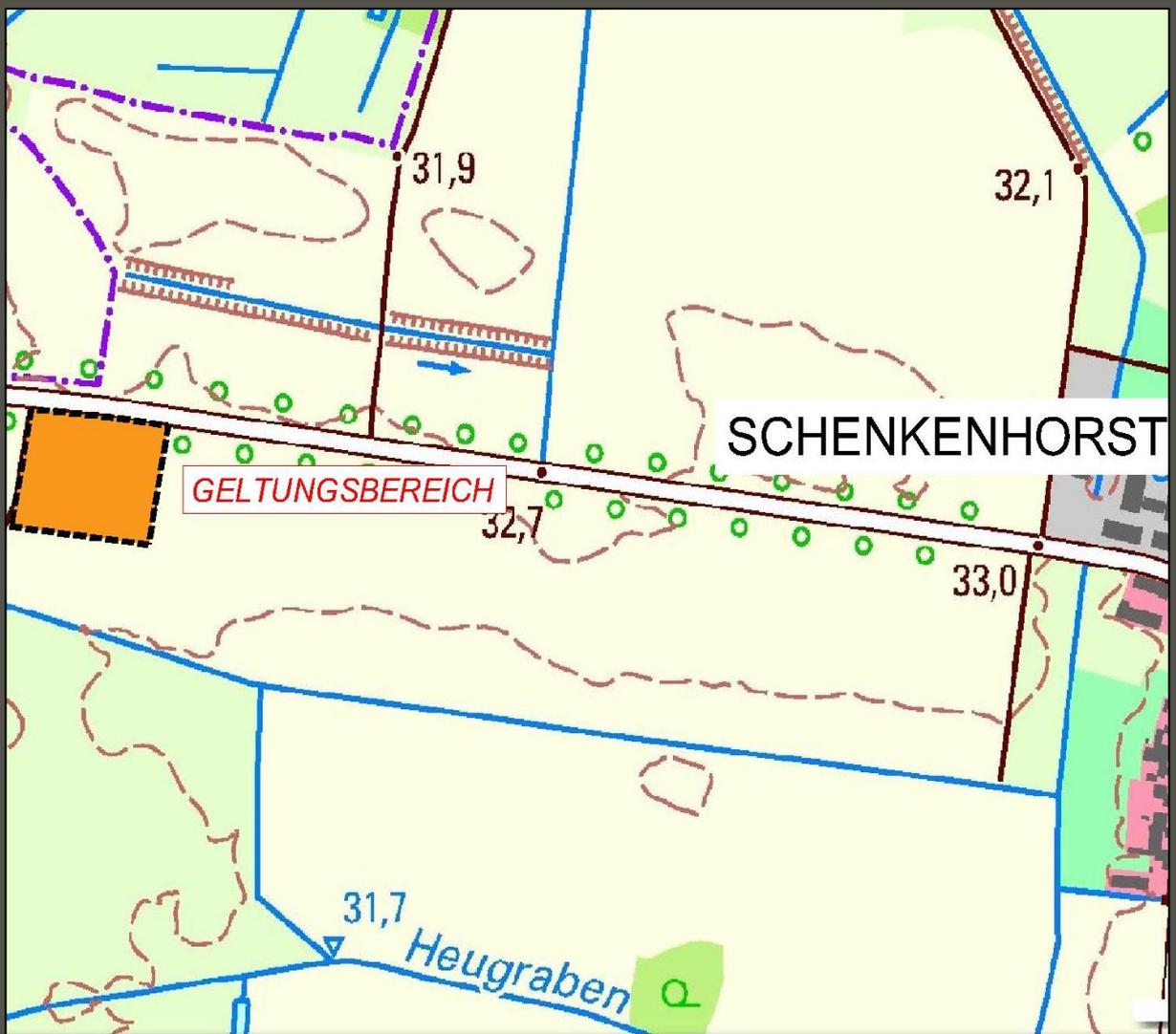


Hansestadt Gardelegen

vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Biogasanlage Schenkenhorst“



[DTK25/12/2014] LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) Az.: G01-5006244-2014

bearbeitet durch:

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
info@mikavi-planung.de

Begründung

Satzung Januar
2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	4
3.	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
4.	PLANUNGSBINDUNGEN	5
5.	AUSGANGSSITUATION	7
6.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANS	8
6.1	Städtebauliches Konzept	8
6.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
6.3	Umweltprüfung	10
6.4	Verkehr	11
7.	IMMISSIONSSCHUTZ	12
8.	WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR	12
8.1	Energie-, Wasserver- und -entsorgung	12
8.2	Gewässer	13
8.3	Telekommunikation	13
8.4	Abfallentsorgung/Altlasten	14
8.5	Brandschutz	16
9.	DENKMALSCHUTZ	17
9.1	Baudenkmale	17
9.2	Bodendenkmale	17
10.	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	18
11.	UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS	18
12.	UMWELTBERICHT als gesonderter Teil der Begründung	

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die am Standort Schenkenhorst bestehende Biogasanlage wird derzeit auf der Basis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen 402.3.9-440008/09/79 vom 29. Juni 2010 sowie mit dem Bescheid zur Änderungsanzeige N7035516 vom 23.11.2011 mit einer elektrischen Leistung von etwa 549 kW_{el} betrieben.

Die gesetzlichen Vorgaben für Biogasanlagen unterlagen in den zurück liegenden Jahren einem stetigen Wandel. Sowohl die planungsrechtlichen Anforderungen als auch die geänderten technische Normen stellen die Betreiber von Biogasanlagen zunehmend vor neue Herausforderungen.

Das Erfordernis zur Überplanung des Standortes erwächst allein aus den planungsrechtlichen Schranken des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Bauliche oder sonstige wesentliche Veränderungen sind nicht erforderlich. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nicht mehr nach § 35 BauGB.

Es geht allein um die Bestandssicherung der Biogasanlage. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll also der Schaffung einer Investitions- und Planungssicherheit für den gewerblichen Betrieb der Anlage dienen.

Die Hansestadt Gardelegen hat in ihrer Sitzung am 21.09.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Bauleitplanverfahren eingeleitet.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch § 71a eingefügt durch das Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
- **Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- **Hauptsatzung** der Hansestadt Gardelegen in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Lageplan der von Lehmden Beteiligungs GmbH (Lagesystem: ETRS 89, Höhensystem: DHHN 92)
- [ALKIS / 2/2006] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1 -6003861/2012

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 2 ha. Er liegt ca. 1 km westlich der Ortslage Schenkenhorst und erstreckt sich auf das Flurstück 248 der Flur 1, Gemarkung Schenkenhorst.

4. Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Hansestadt Gardelegen ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- **Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)** des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010** des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- **Regionaler Entwicklungsplan Altmark** (REP Altmark) in der Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 15.12.2004

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind im LEP-LSA 2010 und REP Altmark enthaltene Aussagen für die raumordnerische Bewertung des Bebauungsplans heranzuziehen. Hier werden die grundsätzlichen Anforderungen an geeignete Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung insbesondere durch die Raumordnung oder den Naturschutz bestimmt.

Der derzeit vorliegende Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt enthält klare Aussagen zu den erneuerbaren Energien sowie deren beabsichtigte Stärkung und Förderung.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann (G 77 LEP-LSA 2010).

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Klima- und Umweltschutz verstärkt die zielgerichtete Erschließung regenerativer Energiequellen erfordert. Neben der Windkraft seien im ländlichen Raum besondere Potenziale für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas vorhanden.

Die Landwirtschaft ist in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei soll eine flächengebundene multifunktionale Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert und die eine den Anforderungen des Verbraucher- und Tierschutzes entsprechende Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert und auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet werden (G114 LEP-LSA 2010).

Innerhalb der Festlegungskarten des REP Altmark und des LEP Sachsen-Anhalts werden keine Vorgaben für den Planungsraum getroffen.

Es handelt sich vorliegend um die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Biogasanlage. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erscheint somit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde stellte mit der Stellungnahme vom 11.12.2020 fest, dass es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Schenkenhorst“ der Hansestadt Gardelegen und der mit dem Vorhaben verbundenen unwesentlichen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm der Hansestadt Gardelegen. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Er verursacht dennoch rechtliche Wirkungen von erheblicher Reichweite. Er bildet den örtlichen Rahmen, der durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB bestimmt ist.

Die Hansestadt Gardelegen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser weist den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als *Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien* aus. Gemäß § 3 Nr. 21 e) des EEG 2021 zählt die Energiegewinnung aus Biomasse einschließlich Biogas zu erneuerbaren Energien.

Die Entwicklungsziele des vorliegenden Bebauungsplans lassen sich somit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Eine Änderung ist nicht erforderlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gilt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5. Ausgangssituation

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich etwa 1.200 m östlich des Vorhabenstandortes, in der Ortslage Schenkenhorst. Der Standort der Biogasanlage ist im Norden, Osten und Westen von einem 90 cm hohen Wall umgeben.

Aufgrund der vorhandenen Nutzungen weist der gesamte Geltungsbereich einen hohen Versiegelungsgrad auf. Vorhandene unversiegelte Flächen unterliegen einer regelmäßigen Mahd. Es handelt sich um artenarme Zierrasen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine hochwertigen oder sonstige für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Lebensräume.

6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Für die Biogasanlage innerhalb des Geltungsbereichs gilt der immissionschutzrechtliche Bestandsschutz.

Aufgrund der baulichen und immissionsrechtlichen Vorprägung des Standortes soll mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Schenkenhorst“ eine planungsrechtliche Absicherung für den Fortbestand der oben beschriebenen Nutzungen ermöglicht werden. Es soll Investitions- und Planungssicherheit geschaffen werden.

Mit der Überplanung eines vorgeprägten, immissionsträchtigen Standortes werden keine artfremden Nutzungen zugelassen. Weder die Qualität noch die Quantität der Immissionswirkungen wird sich grundlegend verändern. Die gute Erschließung und der große Abstand zu Wohnnutzungen mindern allgemein anerkannte Konflikte, so dass auch mit der Überplanung eine städtebauliche Grundordnung abgesichert wird, die im Sinne des Gesetzgebers eben keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen erzeugt.

Zielstellung der Hansestadt ist es, auch weiterhin mit der Biogasanlage ein verträgliches Immissionsniveau für das Umfeld des Anlagenstandortes zu gewährleisten.

Die Begrenzung der Immissionswirkungen, die darauf hinausläuft, die vorhersehbaren Umweltauswirkungen zu beschränken, stellt sich vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung als ein nach § 11 Abs. 2 BauNVO unbedenklicher Weg dar, die Art der Nutzung gebietsadäquat zu steuern.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Vorliegend ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ vorgesehen.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Minimierung der erforderlichen Eingriffe soll die Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von der Obergrenze auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden. Mit Hilfe der Baugrenze wird dabei innerhalb der Planzeichnung Teil A der Bereich festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden soll. Die geplante Baugrenze umfasst den vorhandenen baulichen Bestand.

Die vorhandene Biogasanlage besteht aus einer Anlagenstrecke, welche einen Fermenter und einen Gärrestspeicher und einer Annahme, sowie ein BHKW einschließlich Peripheriegeräten umfasst.

Auf der Grundlage der ermittelten Vorversiegelung wird die Grundfläche für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ auf 0,6 begrenzt.

Um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden, werden innerhalb des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Höhenfestsetzungen getroffen. Geht man davon aus, dass die vorhandenen baulichen Anlagen eine Höhe von real 14,50 m über dem anstehenden Gelände nicht überschreiten, dann ist die Begrenzung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen auf 48,00 m über HN76 vertretbar. Für technische Aufbauten wie Schornsteine, Abluftkamine oder Lüftungsrohre sind Ausnahmen zulässig. Hierfür ist eine reale maximale Höhe von 19 m über dem anstehenden Gelände (bzw. 52,50 m über HN76) notwendig. Die Bestimmung der Höhe erfolgt in Metern über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem HN 76 als unterer Höhenbezugspunkt.

Folgende textliche Festsetzungen wurden getroffen:

1. Das sonstige Sondergebiet „*Energiegewinnung aus Biomasse*“ (SO EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrsilos und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung. Zulässig sind Fahrsiloplanlagen, Annahmegebäude, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude, Wasserbehälter und Anlagen zur Separation, Trocknung, Lagerung von Rohstoffen und Gärresten, Gebäude und Anlagen zur Verarbeitung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas.
2. Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „*Energiegewinnung aus Biomasse*“ für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre möglich. Es ist eine maximale Höhe von OK 52,50 m über HN 76 zulässig.
3. Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).

6.3 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht. Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird deshalb eingehend auf seine möglichen Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen der Planung sind die mit der Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „*Energiegewinnung aus Biomasse*“ zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen.

Die mit der Planung festgesetzten, immissionsträchtigen Nutzungen sind bereits seit Jahren auf dem Standort etabliert. Entsprechend ist ein hoher Versiegelungsgrad vorhanden. Neuversiegelungen sind vorliegend nicht vorgesehen.

Bestehende betriebsbedingte Störwirkungen und eine fehlende strukturreiche Habitatausstattung lassen darüber hinaus generell auf ein störungsunempfindliches und angepasstes Artenspektrum schließen. Auch nicht bebaute Bereiche des Planungsraumes besitzen aufgrund der regelmäßigen Mahd und den nicht quantifizierbaren betriebsbedingten Störwirkungen der Biogasproduktion keiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (vgl. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung).

Ein artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Mit der geplanten Festsetzung des sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ sind keine wesentlichen Änderungen der bestehenden und genehmigten Bestandssituation erforderlich.

6.4 Verkehr

Für die Erschließung wird ausgehend von der Dorfstraße bzw. Heidberg eine bestehende Zufahrt genutzt. Der Zufahrtsbereich ist in der Planzeichnung Teil A als solches gekennzeichnet und als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine wesentlichen Änderungen des gegenwärtig vorhandenen Transportaufkommens ableiten.

7. Immissionsschutz

Bereits auf der Ebene der Anlagenzulassung wurde nachgewiesen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewahrt werden.

Weitere gutachterliche oder prognostische Untersuchungen sind für die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Biogasanlage nicht erforderlich.

Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine wesentlichen Änderungen an der bestehenden und genehmigten Bestandsimmissionssituation vorgesehen.

Innerhalb des Genehmigungsverfahrens wurde für den Fall einer Leckage eines Behälters die Schaffung eines Rückhalteraaumes, der das Volumen des Behälters mit dem größten Füllvolumen oberhalb der Geländeoberkante hält, beauftragt. Um diese Auflagen zu erfüllen, wurde im südlichen Bereich ein 30 cm hoher Wall errichtet.

Da der Geländeverlauf im Bereich des Gärrestspeichers abfällt, wird das auslaufende Substrat sich erst in dieser natürlichen Senke sammeln. Das verschafft den nötigen Zeitpuffer. Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass auslaufendes Material innerhalb der Umwallung verbleibt (Havarierraumberechnung).

Die Umsetzung ist aber bereits geschehen und in der AwSV Prüfung der Dekra vom 19.07.2021 wurde dies auch mängelfrei bestätigt.

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Der Planungsraum ist medial bereits vollständig erschlossen.

Die bestehende Biogasanlage erzeugt sowohl elektrische als auch thermische Energie. Die dazu erforderlichen Erschließungsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Die Einleitung von Abwasser in Grund- oder Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.

8.2 Gewässer

Der Planungsraum liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Mit landwirtschaftlichen Abprodukten verunreinigtes Niederschlagswasser und Gärrückstände sind zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die zur Düngung verwerteten Gärrückstände sachgerecht angewendet werden.

Zudem ist nachzuweisen, dass die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht geschädigt, der Naturhaushalt nicht gefährdet wird und die Gärrückstände in der Lage sind, als organische Düngemittel das Wachstum von Pflanzen wesentlich zu fördern.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Silage, Silagesickersaft und Gärsubstrat müssen so beschaffen und so eingebaut sein, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 62 WHG).

Die Bestimmungen zur Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VaWS LSA).

8.3 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet werden.

8.4 Abfallentsorgung/Altlasten

Für den Standort der Biogasanlage Schenkenhorst sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Altlastenverdachtsflächen und Altlasten erfasst.

Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

Bei Gewährleistung der Dichtheit aller versiegelten Lagerflächen, Behälter und Leitungen, die fach- und umweltgerechte Ausbringung der Gärreste auf landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die ordnungsgemäße Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden unverschmutzten oder gering beeinträchtigten Niederschlagswassers ist von keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt auszugehen.

Die Ausbringung von Gärresten unterliegt der Sorgfaltspflicht des Betreibers und der sachgerechten Anwendung der Gärrückstände als Düngemittel unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Düngegesetzes (DüngG).

Die bei der Errichtung/ dem Betrieb/ dem Rückbau der Biogasanlage anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle sowie der Bodenaushub sind am Entstehungsort gesondert nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen. Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich.

Die Entsorgung der Abfälle hat nur in dafür zugelassene Anlagen zu erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit Bauabfällen sind die §§ 8 Abs. 1, 2, 5 und 6 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen. Für den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen sind die §§ 3, 4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen.

Die aus der Wartung und Instandhaltung der im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle sind, sofern diese nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- und Servicefirma überlassen werden können, als gefährliche Abfälle nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassene Anlagen zuzuführen.

Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung zu beachten. Die Anzeigepflichten für die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß § 26 KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i. V.m. der Nachweisverordnung. Die Forderungen an den Betreiber der Anlage begründen sich darin, diese so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Am Anfang der Entsorgungskette steht der Abfallerzeuger, in diesem Fall der Betreiber der Anlage, der von Beginn an für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung verpflichtet ist.

Für sämtliche aus seinen bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle hat er bis zur endgültigen Entsorgung seinen Sorgfaltspflichten nachzukommen. Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel bildet die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen. Sie regelt unter anderem die Art und Weise der Abfallentsorgung und die Überlassungsorte. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu überlassen. Gemäß § 7 Abs. 1 GewAbfV sind gewerbliche Siedlungsabfälle die nicht verwertet werden (Abfälle zur Beseitigung - Restmüll), dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Das benötigte Mindestbehältervolumen bestimmt sich aus dem § 15 Abs. 6 b) und 6 c) Abfallwirtschaftssatzung. Nach § 7 Abs. 2 GewAbfV haben die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen einen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, also eine „gewerbliche Restmülltonne“ zu nutzen. Dies steht im Einklang mit den §§ 1 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung.

Gemäß § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Beseitigung des Abfalls ist dann möglich, wenn so der Schutz von Mensch und Umwelt am besten sichergestellt wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3). Die Grundpflichten zur Abfallbeseitigung ergeben sich aus § 15 KrWG. Die abfallrechtlichen Nachweis- und Belegpflichten (§ 50 KrWG) gelten entsprechend. Die Anforderungen zur Deponierung werden durch die Deponieverordnung (DepV) geregelt. Das Annahmeverfahren bestimmt sich aus § 8 DepV und die Zuordnungskriterien ergeben sich aus Anhang 3 Tabelle 2 DepV. Der Nachweis über die Beseitigung ist dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde vorzulegen. Eine Beseitigung nach § 28 Abs. 2 KrWG außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen ist nur nach Prüfung im Einzelfall möglich.

In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde erforderlich. Gemäß § 6 KrWG ist die Aufbereitung zur Wiederverwendung von Bauschutt zu bevorzugen, nach § 8 GewAbfV sogar für bestimmte Abfallfraktionen grundsätzlich verpflichtend. Die Bedingungen für die Beendigung der Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsprozesses werden durch § 5 KrWG bestimmt. Dies beinhaltet, dass die Stoffe über einen Absatzmarkt verfügen, den technischen Anforderungen im Vergleich zu einem Primärrohstoff entsprechen und die Verwendung im Vergleich zum Primärrohstoff schadlos für Mensch und Umwelt erfolgt. Zur Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung wird für mineralische Abfälle, die ungebunden oder gebunden in technische Bauwerke eingebaut werden, entsprechend dem Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt herangezogen.

8.5 Brandschutz

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger, zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast von mind. 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (07/1978) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (96 m³/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten.

Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen und wird mit dem bestehenden Löschwasserbecken nach DIN 14210 im nordwestlichen Geltungsbereich sichergestellt. Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

9.2 Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraums keine Bodendenkmale vorhanden. Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts vom 21.10.1991, zuletzt geändert am 20.12.2005, die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund anzuzeigen.

10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.“

Hinsichtlich des o.g. Vorhabens werden Neu-, Aus- und Umbauten als Eingriff bewertet. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Eingriffe vorgesehen. Es besteht demnach kein Kompensationsbedarf. Die vorangegangenen Eingriffe aus dem Genehmigungsverfahren wurden bisher nicht wie geplant kompensiert. Da die geplante Kompensation auf Grund eigentumsrechtlicher Änderungen nicht mehr möglich ist, ist dieses bestehende Kompensationsdefizit vor Satzungsbeschluss über ein Ökokonto zu kompensieren.

11. Umsetzung des Bebauungsplans

Hinweis

- Der räumliche Geltungsbereich wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Sachsen-Anhalt anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Kampfmittelkataster) und Erkenntnisse geprüft. Anhand dieser Unterlagen konnten keine Erkenntnisse über das Vorkommen von Kampfmitteln gewonnen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.